



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

81. Jahrgang

Nr. 10

Datum 09.04.2025

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Öffentliche Zustellung für die Fahrerlaubnisbehörde
hier: Aberkennung der litauischen Fahrerlaubnis von Ernestas Voitekian
- Amtliche Bekanntmachung nach Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 der bayerischen Gemeindeordnung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf für das Haushaltsjahr 2025 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Nr. 41/BV241194

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Mit Bescheid vom **13.03.2025** Az. **41/BV241194** wurde der Umbau eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten auf dem Grundstück **Fl.Nr. 20** der **Gemarkung Bergkirchen** (Bauherr: Martin Eberl, Römerstraße 11a, 85232 Bergkirchen) genehmigt.

Eine Ausfertigung der Baugenehmigung (mit gleichem Datum und Aktenzeichen) ist an die Frau Katharina Antonie Haas, Weiherweg 3, 85232 Günding (als Miteigentümer des Nachbargrundstückes Fl.Nr. 12/3) zuzustellen (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO).

Die aktuelle Anschrift der Frau Katharina Antonie Haas (letzte Anschrift: nicht bekannt) konnte nicht ermittelt werden. Die Ausfertigung wird hiermit öffentlich zugestellt.

Die Ausfertigung kann während der in der Bauabteilung des Landratsamtes üblichen Öffnungszeiten, nach vorher telefonischer Terminvereinbarung (Dienstag: 08.00 - 13.00 Uhr und Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr) auf Zimmer Nr. 209 (2. Obergeschoss) eingesehen werden (Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Die Ausfertigung gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Beginn der Aushängung dieser Bekanntmachung als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung in der Ausfertigung gilt für einen Zeitraum von einem Monat ab dem Zeitpunkt, an dem die Ausfertigung als zugestellt gilt. Mit Beginn des zuletzt genannten Zeitpunktes beginnt die Frist für Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung zu laufen. Danach sind Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung nicht mehr möglich.

Krug
Regierungsdirektor

Nr. 41/BV241029

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 28.03.2025 Nr. 41/BV241029 wurde auf dem Grundstück FI-Nr. 1204 (Bergkirchen, Weinbreite 7-9a) der Gemarkung Oberbachern eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken FI-Nrn. 1203, 1203/1, 1204/1, 1205/2, 1205/3, 1205/6 und 1205/12 der Gemarkung Oberbachern zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 209 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und

- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-333).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Krug
Regierungsdirektor

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):

hier:

Aberkennung der litauischen Fahrerlaubnis und Vorlage des litauischen Führerscheins von Herrn Ernestas Voitekian, geb. 29.12.1994, unbekannter Wohnsitz (zuletzt wohnhaft: Kursicig Str. 2, LT-48150 Kaunas (Litauen))

Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt

Hiermit wird der Bescheid des Landratsamts Dachau vom 14.01.2025, Az.: 32/143/514032/schoe, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.08, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannter Aberkennungsbescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

20/941-4

Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf

Amtliche Bekanntmachung nach Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 der bayerischen Gemeindeordnung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf für das Haushaltsjahr 2025 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf

(Geschäftsführende Gemeinde Markt Indersdorf)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben auf 2.248.900 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben auf 632.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.685.000 € festgesetzt und nach dem Volumenanteil der Grundschule (21.144 m³) und der Mittelschule (30.008 m³) sowie den Schülerzahlen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 71.152,60 € festgesetzt und nach den tatsächlichen Beförderungskosten, der Sach- und Personalkosten sowie der Anrechnung der staatlichen Zuweisungen umgelegt. Die Aufteilung der Sach- und Personalkosten sowie die Anrechnung der staatlichen Zuweisungen erfolgen analog der prozentualen Beförderungskosten (Umlage Schülerbeförderung).

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung des Erweiterungsbaus wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 19.500 € festgesetzt. Davon werden 11.992,50 € nach dem Volumenanteil der Grundschule (61,5 %) und 7.507,50 € nach dem Volumenanteil der Mittelschule (38,5 %) sowie den Schülerzahlen auf die Mitglieder des Zweckverbandes verteilt (Investitionsumlage).

Die Investitionsumlage für das Anlagevermögen in Höhe von 280.000,00 € wird je Schulart und Schülerzahl auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

3. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage (und der Investitionsumlage) wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 431 Grundschüler und 377 Mittelschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf 1.616,02162 € und je Mittelschüler auf 2.622,00181 € festgesetzt.

Die Gesamtinvestitionsumlage wird je Grundschüler auf 155,43503 € und je Mittelschüler auf 616,73077 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Rechtsaufsichtliche Genehmigung Landratsamt Dachau

Das Landratsamt Dachau hat mit Schreiben vom 19.03.2025 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.04.2025 bis 17.04.2025, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes der Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf, Marktplatz 1 in 85229 Markt Indersdorf öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres bzw. bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf
Markt Indersdorf, den 27.03.2025

gezeichnet

Franz Obesser
Verbandsvorsitzender

Der Schulverband hat die Kosten der Veröffentlichung zu tragen.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.